

Haus- und Nutzungsordnung für das DGH Grein

Ermächtigt durch § 5 der Satzung über die Nutzung und die Erhebung von Gebühren für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Neckarsteinach erlässt der Magistrat der Stadt Neckarsteinach nachstehende Haus- und Nutzungsordnung für das DGH Grein.

§ 1 Termin- und Raumvergabe

Alle Termine sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Gebäudebeauftragten anzumelden. Eine Reservierungsanfrage kann frühestens ein Jahr vor der eigentlichen Nutzung berücksichtigt werden.

Nur angemeldete und im Belegungsplan ausgewiesene Termine begründen einen Nutzungsanspruch. Die laut Belegungsplan zugeteilten Zeiten sind einzuhalten.

Eine Raumzuteilung erfolgt auf Grundlage der zum konkreten Zeitpunkt verfügbaren Kapazität (s. Belegungsplan). Das Recht auf eine exklusive Nutzung einzelner Räume bzw. die Zuweisung eines konkreten Raumes besteht nicht.

Eine parallele Nutzung durch mehrere Veranstalter ist denkbar.

Allen Nutzern mit wiederkehrender Belegung wird jeweils ein Schlüssel gem. Berechtigungskategorie zur eigenständigen Verwendung ausgehändigt. Sonstigen Nutzern wird für die Dauer der Nutzung ein Schlüssel gem. der vereinbarten Nutzungsoption (s. Gebührenordnung) eigenverantwortlich überlassen.

Bei Verlust des Schlüssels erfolgt ein Austausch der Schließanlage sowie aller im Umlauf befindlichen Schlüssel zu Lasten des Nutzers. Eine Weitergabe des Schlüssels an Nichtberechtigte ist nicht gestattet und wird im Falle der Nichtbeachtung mit einem Schlüsselentzug geahndet.

§ 2 Ausrüstungsgegenstände

Die Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände insbesondere der Küche sowie weitere Inventarbestandteile werden in einem Übergabeprotokoll an den Nutzer weitergegeben. Dies ist mit den Eigentümern (Feuerwehr, Dorfgemeinschaft) abzusprechen.

Ab Übernahme obliegt die Verantwortung beim Übernehmenden. Eine entsprechende Ersatzbeschaffung erfolgt in Anrechnung der Kautions.

§ 3 Schäden

Die Räumlichkeiten werden dem Nutzer im bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer Mängel nicht unverzüglich beim Gebäudebeauftragten geltend gemacht hat. Verursachte Schäden sind umgehend zu melden. Verunreinigungen sind sofort nach Feststellung durch den Nutzer zu beseitigen.

Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Der Nutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen.

§ 4 Haftung

Der Nutzer übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Neckarsteinach die volle Haftung für alle bei der Durchführung der Nutzung entstehenden Personen- und Sachschäden, es sei denn, dass er nachweist, der Schaden sei durch die Stadt Neckarsteinach zu vertretende Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen verursacht worden. Die Nutzer haben hierfür eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Für Diebstähle wird seitens der Stadt Neckarsteinach keine Haftung übernommen.

Die Stadt Neckarsteinach haftet für keinerlei Schäden, die dadurch entstehen, dass dem Veranstalter infolge höherer Gewalt die Durchführung der Nutzung ganz oder nur teilweise unmöglich wird.

§ 5 Reinigung

Das DGH ist in den regelmäßigen Reinigungsplan für öffentliche Gebäude der Stadt Neckarsteinach einzubeziehen.

Alle Räumlichkeiten (incl. Toiletten) sind nach einer Veranstaltung gem. Reinigungsplan durch den Nutzer zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Bei unsachgemäßer Reinigung kann der Gebäudebeauftragte eine entsprechende Nachbesserung verlangen.

Im Falle einer erforderlichen Gebäudekomplettreinigung (Sondereinigung) sind die hierbei anfallenden Kosten auf alle Nutzer mit wiederkehrender Belegung einschließlich der Stadt Neckarsteinach (Verwaltungsstelle) gleichermaßen umzulegen.

§ 6 Veranstaltungsräume

Das Be- und Entstuhlen der zu nutzenden Räumlichkeiten ist vom Nutzer selbst vorzunehmen.

Deko-Aktivitäten im Wand- und Deckenbereich dürfen keine Beschädigungen verursachen.

Alle nutzungsbezogenen Gebrauchsgegenstände und sonstige Utensilien sind nach Nutzungsende zu entfernen bzw. den ihnen zugedachten Abstellflächen zu zuführen. Insbesondere sind die Tische und Stühle schonend zu behandeln und nach jeder Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln.

Alle Fenster sind nach Beendigung der Nutzung zu schließen.

Nach jeder Nutzung sind alle Räume ordnungsgemäß zu verschließen.

§ 7 Küche

Das Inventar (Gläser, Geschirr, Besteck, etc.) ist nach Nutzung in sauberem, getrocknetem Zustand in die vorhandenen Schränke zählbar und gestapelt einzusetzen.

Alle Kühl- und Gefriereinheiten sind nach Nutzungsende zu leeren, zu reinigen und abzuschalten.

§ 8 Außenbereich

Die Durchfahrt auf der Gebäudesüdseite dient nur zu Zwecken der Anlieferung bzw. Abholung. Eine Nutzung als Parkfläche ist nicht gestattet.
Der Außenbereich ist nach Nutzungsende von Müll und sonstigem Unrat zu säubern.

§ 9 Sonstiges

Rauchen innerhalb des Gebäudes ist nicht gestattet. Im Außenbereich sind die hierfür ausgewiesenen / ausgestatteten Raucherbereiche zu nutzen.

Der Nutzer hat für eine Ressourcen schonende Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten (Wasser, Heizung, Strom, etc.) Sorge zu tragen.

Ab Beginn der allgemeinen Nachtruhe (22:00 Uhr) ist ungebührlicher oder ruhestörender Lärm verboten.

Bei einer Nutzung an Feiertagen ist auf deren Anlass Rücksicht zu nehmen.

Die vorhandenen Abfallbehältnisse stehen allen Nutzern gleichermaßen zur Verfügung. Das je Nutzung anfallende Müllaufkommen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Die seitens des ZAKB erlassenen Vorgaben zur Mülltrennung sind einzuhalten.

Die im DGH seitens der Vereine, Gruppen, kirchlichen und sonstigen Organisationen zu lagernden Gegenstände sind auf das Wesentliche zu beschränken.

§ 10 Haftung Nutzer

Bei Verstößen gegen die zugrunde liegende Haus- und Nutzungsordnung haftet der Nutzer für entstandene Schäden sowie deren Folgekosten.

Neckarsteinach, den 10.02.2009

Der Magistrat der Stadt Neckarsteinach

gez.

Eberhard Petri
Bürgermeister